



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm
"Umweltmaßnahmen, Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

**FLLE 2.0: „Kleinstunternehmen der Grundversor-
gung“ (GAK 8.0) und „Einrichtungen für lokale Ba-
sisdienstleistungen“ (GAK 9.0) im LEADER-Ansatz**

Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirt-
schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)



FLLE 2.0: „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (GAK 8.0) und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ (GAK 9.0) im LEADER Ansatz

Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung / Hintergrund	- 1 -
2	Teilnahmebedingungen / Ablauf	- 2 -
3	GAK 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“	- 2 -
3.1	Wer kann gefördert werden?	- 2 -
3.2	Was kann gefördert werden?	- 2 -
3.3	Was kann nicht gefördert werden?	- 3 -
3.4	Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?	- 3 -
3.5	Wie hoch sind die Zuwendungssätze?	- 4 -
4	GAK 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“	- 4 -
4.1	Wer kann gefördert werden?	- 4 -
4.2	Was kann gefördert werden?	- 4 -
4.3	Was kann nicht gefördert werden?	- 5 -
4.4	Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?	- 5 -
4.5	Wie hoch sind die Zuwendungssätze?	- 6 -
5	Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?	- 7 -
6	Auswahlkriterien	- 7 -
7	Ansprechpartner	- 7 -

1 Vorbemerkung / Hintergrund

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 8. Dezember 2016 die Einführung zweier neuer Maßnahmen im Rahmen des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“ mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossen.

Rheinland-Pfalz setzt diese neuen Maßnahmen als Teil des ELER-Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE) im Rahmen eines Förderaufrufes im LEADER-Ansatz um. Die beiden Maßnahmen werden zusammen mit den bisherigen Ansätzen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung zu dem neuen **FLLE 2.0** zusammengefasst.



Mit diesem Förderaufruf wird für die beiden GAK-Maßnahmen

- GAK 8.0 – „Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und
- GAK 9.0 – „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

zur Einreichung von Projektvorschlägen aufgefordert.

Zielsetzung ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung zu sichern, auszubauen und zu verbessern.

2 Teilnahmebedingungen / Ablauf

Die beiden vorgenannten Maßnahmen des FLLE 2.0 werden im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme **M 19.2 „Umsetzung der LILE“** umgesetzt.

Die LEADER-Aktionsgruppen können Vorhaben nach vorgegebenen Auswahlkriterien für eine Förderung in der Gebietskulisse ihrer LEADER-Regionen auswählen. Den Förderaufruf veröffentlichen sie hierzu auch auf ihren Webseiten.

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle zuständig.

Für den Förderaufruf gelten die Vorgaben der Teilmaßnahme M 19.2 „Umsetzung der LILE“ mit folgenden spezifischen Bedingungen.

3 GAK 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

3.1 Wer kann gefördert werden?

- Eigenständige Kleinstunternehmer mit weniger als 10 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von unter 2. Mio. € (nach EU-Empfehlung K(2003) 1422)
- Nicht gefördert werden:
 - landwirtschaftliches Einzelunternehmen oder Kooperationen
 - Ärzte
 - Zahnärzte
 - Psychotherapeuten
 - Apotheker

3.2 Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind:

- langlebige Wirtschaftsgüter inklusive des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte



- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.
- Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

3.3 Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind
- der laufende Betrieb oder die Unterhaltung
- Ersatzinvestitionen
- die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Wohnraum
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen
- Prolongationen

3.4 Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 3.1)
Begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 3.2)
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 3.3)
Ort der Projektrealisierung in einer anerkannten LEADER-Region



Bedarfsbestätigung des Bedarfs

- Bestätigung des Bedarfs der zuständigen Kreisverwaltung¹ für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe.

Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

- erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes (**Ausbildungsabschluss**)
- Wirtschaftlichkeitskonzept
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bankbestätigung

Doppelförderungsverbot

- Keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben
- Ausnahme: Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

Beihilferechtliche Grundlage:

De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

3.5 Wie hoch sind die Zuwendungssätze?

- Für Investitionen können Zuschüsse in Höhe von **40 Prozent** der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.
- Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4 GAK 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

4.1 Wer kann gefördert werden?

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

4.2 Was kann gefördert werden?

Förderfähig sind:

¹ Ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Förderantrag vorzulegen.



- der Kauf, die Errichtung und der Umbau von Gebäuden
- der Innenausbau
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang
- Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

4.3 Was kann nicht gefördert werden?

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung oder Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers
- der laufende Betrieb
- Unterhaltung
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

4.4 Welche Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger ([siehe Nr. 4.1](#))

begünstigter Fördergegenstand ([siehe Nr. 4.2](#))

für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand ([siehe 4.4 „Was kann nicht gefördert werden“](#)) ([siehe Nr. 4.3](#))



Doppelförderungsverbot = keine Förderung nach GAK 8.0
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 4.3)
Ort der der Projektrealisierung <ul style="list-style-type: none">• Ort ≤ 10.000 Einwohnern und• Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region
Bedarfsbestätigung <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung des Bedarf der zuständigen Kreisverwaltung¹ für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe
Doppelförderungsverbot <ul style="list-style-type: none">• Keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben• Ausnahme: Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.
Eigenleistungen Eigene Arbeitsleistungen von Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.
Beihilferechtliche Grundlage: De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

4.5 Wie hoch sind die Zuwendungssätze?

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- **60 Prozent** der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- **40 Prozent** der förderfähigen Ausgaben bei natürliche Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts



5 Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?

Für die beiden Fördermaßnahmen stehen im Jahr 2017 zweckgebunden ca. 3,1 Mio. € (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung.

6 Auswahlkriterien

In Abstimmung mit dem LEADER-Lenkungsausschuss wurden von der ELER-Verwaltungsbehörde und dem zuständigen Fachreferat im MWVLW Auswahlkriterien für beide Maßnahmen erarbeitet. Die Auswahlkriterien sind als Anlage 1 beigefügt.

Nach Auswahlbeschluss durch die LAG können die Anträge über die LAG direkt bei der ADD gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für alle Vorhaben möglich, für die vollständige Antragsunterlagen der ADD vorgelegt werden. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

7 Ansprechpartner

Der/die jeweils zuständige LAG-Manager der jeweiligen LEADER-Region
Ansprechpartner/innen unter: www.eler-eulle.rlp.de – Rubrik „LEADER“

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier

Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung

Olaf Maier, Tel.: 0651 / 9494-641

Olaf.Maier@add.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Referate 8607 und 8608

Franz-Josef Strauß, Tel.: 06131/16-2674

Franz-Josef.Strauss@mwvlw.rlp.de

Sabine Deutschmann, Tel.: 06131/16-2493

Sabine.Deutschmann@mwvlw.rlp.de



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.

*Diese Initiative wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten unterstützt.*

